

Satzung des Vereins zur Förderung der Jugendarbeit an Haus Wasserburg, Vallendar e.V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Jugendarbeit an Haus Wasserburg, Vallendar e.V.“
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zweck des Vereins ist nach § 58 Nr.1 AO die Sammlung von Mitteln zur Unterstützung von unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Projekten in der Jugendarbeit der HAUS WASSERBURG Pallottinische Jugendbildungs gGmbH, Vallendar, sofern diese als unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist.

Der Verein kann auch seinen Zweck dadurch erfüllen, dass er eigene Projekte der gemeinnützigen Jugendbildung durchführt und dabei mit der HAUS WASSERBURG Pallottinische Jugendbildungs g GmbH auf dem Gebiet der Jugendarbeit zusammenarbeitet

Solche Projekte sind insbesondere:

- a) die Organisation und Durchführung von entgeltlichen und unentgeltlichen Jugendbildungsveranstaltungen, in alleiniger oder gemeinsamer Trägerschaft,
 - b) die Erarbeitung jugendpädagogischer Empfehlungen für die Arbeit der Jugendbildung und
 - c) die Förderung von gemeinnützigen und kirchlichen Jugendbildungsaktivitäten im Ausland, soweit sie ihrerseits durch steuerbegünstigte, vorwiegend kirchliche, Körperschaften erfolgen.
- (4) Der Satzungszweck verwirklicht sich darin, dass sich die Mitglieder aus der gemeinsamen Verantwortung für Welt und Kirche im Sinne des Katholischen Apostolates des Hl. Vinzenz Pallotti mit ihren finanziellen und ideellen Mitteln dafür einsetzen, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, sich mit aktuellen Lebens- und Glaubensfragen auseinanderzusetzen. Die Suche nach und Erfahrung von Lebenswerten soll ihnen hier ermöglicht werden.

§ 2 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche – zum Beispiel gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Die Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Einzel- und Familienmitglieder) und Ehrenmitgliedern.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung, die den vollständigen Namen, Anschrift und Geburtsdatum enthält, durch eine Aufnahmeerklärung seitens des Vorstandes. Minderjährige müssen, sofern sie beitragspflichtig sind, zudem eine schriftliche Erklärung vorlegen, dass ihr gesetzlicher Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet. Juristische Personen benennen schriftlich einen Vertreter für die Mitgliederversammlung.

- (2) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Bei Familienmitgliedschaft können zusätzlich zu dem Erstmitglied folgende weitere Familienmitglieder benannt werden:

1. Ehepartner (zusätzlich mit eigener Unterschrift)
2. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Diese benannten Familienmitglieder haben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie das Erstmitglied, erhalten jedoch keine eigene Vereinspost.

- (4) Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlischt automatisch die Mitgliedschaft, sofern nicht eine Beitrittserklärung zur Einzelmitgliedschaft abgegeben wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitgliedes,
 2. durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Kalenderjahres.
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins oder dem Satzungszweck zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Die Ausschlussentscheidung bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Begründung und ist abschließend.

- (2) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr rückständig ist, kann dieses durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Vorstandsbeschluss ist mit Hinweis auf die beiden fruchtlosen Mahnungen zu begründen und abschließend.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein stets ihre aktuelle Postanschrift und falls sie dem elektronischem Versand zugestimmt haben ihre aktuelle E-mailadresse vorliegt.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des am 1. Januar fälligen Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied selbst bei Eintritt in den Verein bestimmt. Eine von der Mitgliederversammlung erlassene Beitragsordnung regelt Näheres und kann insbesondere einen Mindestbeitrag vorsehen. Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Leiter des Bildungshauses, dem wirtschaftlichem Geschäftsführer der HAUS WASSERBURG Pallottinische Jugendbildungs g GmbH und einem Vertreter des pädagogischen Teams der vorstehend genannten Gesellschaft, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer.

Der Leiter des Bildungshauses und der Geschäftsführer der HAUS WASSERBURG Pallottinische Jugendbildungs g GmbH sind mit ihrer Ernennung geborene Mitglieder des Vorstandes. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das pädagogische Team hat für seinen Vertreter ein Vorschlagsrecht.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der Leiter des Bildungshauses in der HAUS WASSERBURG Pallottinische Jugendbildungs g GmbH. Jeder der beiden genannten Personen hat Einzelvertretungsmacht. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien. Ist der Geschäftsführer der HAUS

WASSERBURG Pallottinische Jugendbildungs g GmbH auch zugleich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins, so ist dieser von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) Durch Beschluss können jederzeit Gäste zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zugelassen werden.

§ 8 Vorstandsvergütungen

Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Durchführung dieser Beschlüsse;
4. Regelmäßige, mindestens einjährige Berichtspflicht über die durchgeführten und geplanten Projekte und Aktionen des Vereins und Verwendung der Mitgliedsbeiträge durch Vortrag vor der Mitgliederversammlung;
5. die Anregung bzw. Durchführung von Veranstaltungen des Vereins.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Aufeinanderfolgende Wiederwahl der Vorstandsmitglieder, auch einzeln, soll in der Regel nur einmal möglich sein. Für den Fall, dass keine Kandidaten für die Ämter gefunden werden oder um einen Wechsel des gesamten wählbaren Vorstandes zu vermeiden, kann ausnahmsweise auch eine zweite Wiederwahl erfolgen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fern-/mündlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage, soweit nicht aus Gründen der Eilbedürftigkeit eine kürzere Frist erforderlich ist. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der 1. oder bei der Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Tagesordnung wird mit der Einberufung bekannt gegeben.

- (2) Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Vertretung die des 2. Vorsitzenden. Ungeachtet der personalen Ämter hat jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme. Kommt bei der Vorstandssitzung keine beschlussfähige Anzahl zusammen, ist mit gleicher Tagesordnung eine zweite Sitzung binnen einer Frist von 10 Tagen einzuberufen, die sodann ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich im Protokoll niedergelegt. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer führt eine Protokollakte, die seinem Nachfolger zu übergeben ist. Bestandteile dieser Akte sind auch die Protokolle der Mitgliederversammlungen.
- (4) Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreffen, um über geeignete Maßnahmen im Sinne der Satzung zu beraten und zu beschließen.
- (5) Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der schriftlichen Abstimmung erklären.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst vor den Schulsommerferien in Rheinland-Pfalz statt.
- (2) Die Einladung hat grundsätzlich schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Die Versendung kann in elektronischer Form stattfinden, wenn das Mitglied dieses Vorgehen in schriftlicher Erklärung an den Vorstand gestattet hat. Beim elektronischem Versand ist das Versenden in Textform (§126b BGB) ausreichend. In der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung enthalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Gleiches gilt für den elektronischen Versand bei Versendung an die zu letzt dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-mailadresse.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Wird eine Ergänzung vorgenommen, so hat der Versammlungsleiter diese zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Dringlichkeitsanträge, die von mindestens einem Drittel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, werden ohne Einhaltung der Zweiwochenfrist in die Tagesordnung aufgenommen.
- (5) Anträge zu § 13 Absatz 4 Nummer 5 (Satzungsänderung) und Nummer 11 (Auflösung des Vereins) sind von der Behandlung als Dringlichkeitsantrag ausgenommen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle anderen Mitglieder haben hier eine beratende Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (3) Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollant durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Bestätigung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse
 2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters
 4. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 5. Satzungsänderungen
 6. Festsetzung der Regelung der allgemeinen Mitgliedsbeiträge und Erlass einer Beitragsordnung.
 7. Vorschläge zur Festlegung des Jahresprogramms
 8. Wahl von zwei Kassenprüfern
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 10. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 11. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (5) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.
- (6) Der Vorstand kann zu Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (2) Bei Neuwahlen zum Vorstand wird für die Durchführung der Wahl ein Wahlleiter bestimmt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sind stets im Einzelwahlverfahren zu wählen. Der Wahlleiter legt fest, ob per Handzeichen oder schriftlich abgestimmt wird. Die Stimmabgabe muss aber zwingend schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit, abgesehen von Wahlen und Personaldebatten, zugelassen werden.
- (5) Beschlussfähig ist grundsätzlich jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins hingegen liegt Beschlussfähigkeit nur vor, wenn wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist die Versammlung aufzulösen und mit einer Frist von 14 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung anzuberaumen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (8) Für Wahlen gilt folgendes: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist bei mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang diese Stimmzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen dort erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Kommt es im zweiten Wahlgang zu Stimmgleichheit, so ist noch ein dritter Wahlgang nach demselben System durchzuführen. Ergibt sich auch hier keine Mehrheit, so entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten.
- (9) Sämtliche Beschlüsse werden protokolliert und vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden sowie vom Protokollanten durch Unterschrift bestätigt. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung/ Zweckänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird an alle Mitglieder versandt. Die Versendung kann in elektronischer Form erfolgen, wenn das Mitglied dieses Vorgehen in schriftlicher Erklärung an den Vorstand gestattet hat. Bei der Versendung des Protokolls in elektronischer Form ist Textform im Sinne des § 126b BGB ausreichend.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 1. auf Beschluss des Vorstandes,
 2. auf mit schriftlichen Gründen versehenen Antrag eines Drittels der Mitglieder.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§12 bis 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung kann anderes beschließen.
- (2) Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Herz-Jesu-Provinz der Pallottiner, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Friedberg in Bayern, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Ermächtigung

Sollte das Finanzamt zur Wahrung der Steuervergünstigung des Vereins eine Anpassung der Satzung oder das Registergericht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Änderung des Beschlusses über die Satzung verlangen, so ist der vertretungsberechtigte Vorstand berechtigt, die Änderung zu beschließen und zur Eintragung zu bringen. In diesem Fall ist die Änderung den Mitgliedern in Schriftform unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung in elektronischer Form ist zulässig, sofern das Mitglied dem Verein diese Vorgehensweise durch schriftliche Erklärung an den Vorstand gestattet hat. Bei der Versendung in elektronischer Form ist Textform im Sinne des § 126b BGB ausreichend.